

RS Vwgh 1994/12/15 92/15/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/30 86/13/0046 3

Stammrechtssatz

Gem § 23 Z 2 EStG gehören Vergütungen, die die Gesellschafter einer Gesellschaft (Mitunternehmerschaft) für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft bezogen haben, zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Dabei sind die Worte im Dienste der Gesellschaft nicht im Sinne einer Dienstnehmerleistung zu verstehen, sondern bringen lediglich das wirtschaftliche Interesse der Gesellschaft an der Tätigkeit des Gesellschafters zum Ausdruck.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150019.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at